

Der Mieter haftet für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden die durch ihn, seine durch ihn benannten Vertreter, Gästebesucher und sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Die beigegefügte gesonderte Erklärung ist den Mietvertragsparteien bekannt und wird durch die Unterschrift als verbindlich anerkannt.

§ 5 Untervermietung

Eine Untervermietung oder Überlassung des Clubhauses an Dritte ist nicht gestattet.

§ 6 Mängel an der Mietsache

Die Gewährleistung für Mängel jeder Art ist ausgeschlossen.

§ 7 Betreten der Mietsache

Der Vermieter oder von ihm Beauftragte dürfen die Mietsache zur Prüfung ihres Zustandes während des Mietverhältnisses jederzeit betreten.

§ 8 Übergabe der Mietsache

Nur der Mieter gilt als Veranstalter für den vereinbarten Zweck (Veranstaltung). Für etwa erforderliche Genehmigungen und Anmeldungen ist damit ausschließlich der Mieter zuständig.

Der Mieter hat das Mietobjekt vor Vertragsabschluss besichtigt. Die Mietsache wird in dem Zustand übergeben, in dem sie sich befindet. Der Mieter erkennt ihren Zustand als vertragsgemäß an.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung dafür, dass die Mietsache für den vom Mieter beabsichtigten Zweck geeignet ist.

Für etwa erforderliche Genehmigungen und Anmeldungen ist ausschließlich der Mieter zuständig.

Der Mieter ist verpflichtet bei Feiern, Festlichkeiten und sonstigen Veranstaltungen (auch Familienfeiern über 50 Personen) mit Musikdarbietungen, die Veranstaltung bei der GEMA - Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und Mechanische Vervielfältigungsrechte - Bezirksdirektion Dortmund, Südwall 17-19, 44137 Dortmund, anzumelden. Die GEMA unterstellt, dass Familienfeiern mit mehr als 50 Personen als öffentliche Veranstaltung anzusehen sind. Ob die Musik von Berufs- oder Laienmusikern gespielt wird, ob Vereinsmitglieder, Betriebsangehörige oder Gäste selbst mitwirken oder ob es sich um öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Musik mittels Tonträger handelt, ist unerheblich. Die Einwilligung ist vor Stattfinden der Veranstaltung einzuholen. Unterbleibt die Anmeldung und fordert die GEMA ihren Beitrag beim TC Hönnetal e.V., so wird der Mieter vom TC Hönnetal e.V. in Regreß genommen. Der Mieter ist für die Einhaltung der jeweils geltenden Verordnung en zum Schutz der Jugend verantwortlich.

§ 9 Lärmvorschriften u. sonstige Bedingungen

Auf Grund der Lage der Mietsache ist eine starke Lärmbelästigung für Anwohner zu unterlassen. Bei Nichtbeachtung kann die zukünftige Vermietung der Räume für Groß- bzw. Privatveranstaltungen (insbesondere Polterabende und Geburtstage) gefährdet sein. Um der interessierten Bevölkerung auch zukünftig die Möglichkeit zur privaten Nutzung des Clubhauses zu geben, verpflichtet sich der Mieter zu folgenden Bedingungen:

- lautstarke Musik, die in der Nachbarschaft störend wirkt, ist zu unterlassen, die Lautstärke ist so zu regeln, dass diese nicht belästigend und ruhestörend wirkt,
- lautstarke Menschenansammlung im Bereich der Außenanlage, des Parkplatzes und der Spielanlagen sind möglichst zu vermeiden,
- ein Betreten der Tennisplätze ist zu jeder Zeit untersagt.

Der Müll ist entsprechend den Auflagen der Stadt Balve zu sortieren. Eine grüne, gelbe und schwarze Tonne hinter dem Clubhaus bereit. Sollte dem Vermieter infolge falsch sortierten Abfalls Kosten bzw. Arbeitsaufwand entstehen, so wird dies dem Verursacher = Mieter in Rechnung gestellt.

§ 10 Beendigung des Mietverhältnisses

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt nach Beendigung des Mietverhältnisses unverzüglich (ggfls nach Absprache mit dem Hüttenwart) d.h. nach Säuberung zurückzugeben. Beschädigungen der Mietsache, die der Mieter oder dessen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht haben, sind zu beseitigen.

§ 11 Schriftform

Andere, als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12 Schriftform

Sollte sich eine der oben aufgeführten Bestimmung als rechtsunwirksam erweisen, so sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem Willen der Vertragsparteien in wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Hinsicht am nächsten kommt.

Balve, den _____

für den Vermieter:

für den Mieter:

Ergänzungsvereinbarung

zum Mietvertrag vom _____

zwischen dem Tennisclub Hönnetal e.V.

und

Zwischen den Unterzeichnern dieser Vereinbarung wurde am _____ ein Mietvertrag über die Benutzung des Clubhauses in Balve, In der Amecke 6 abgeschlossen.

In Ergänzung dieses Vertrages verpflichtet sich der Mieter durch diese Erklärung zum Ersatz sämtlicher Schäden, die während der Mietzeit von dem Mieter oder Dritten, insbesondere Gästen der in dem Clubhaus abzuhaltenden Veranstaltung angerichtet werden. Dies gilt für Schäden jeglicher Art am Eigentum des Vermieters.

Der Mieter verpflichtet sich zur Unterstützung der heimischen Gastronomie die zur Abhaltung der Veranstaltung notwendigen Getränke bei der Fa. Märkischer Getränkevertrieb Mertens GmbH zu beschaffen.

Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARSCoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung ist vom Mieter für seine Veranstaltung zwingend zu beachten. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Veranstaltung / Zusammenkunft gemäß Coronaschutzverordnung sowie für die Einhaltung der vorgeschriebenen Corona-Auflagen (z. B. 1,5 m-Abstandsregel bzw. ggf. Tragen von Mund-Nasen-Schutz, besondere Rückverfolgbarkeit, Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte etc.) liegt ausschließlich beim Mieter bzw. Veranstalter. Dazu zählen im Besonderen auch die Einhaltung der maximal zulässigen Teilnehmer bzw. Gästezahlen nach Maßgabe der Coronaschutzverordnung i. V. m. den räumlichen Grenzen des Mietgegenstandes. Der Vermieter übernimmt bzgl. der Corona-Auflagen keine Gewähr für die Geeignetheit des Mietgegenstandes betreffend den mit der Anmietung verfolgten Zweck des Mieters bzw. Veranstalters.

Balve, den _____

für den Vermieter:

für den Mieter: